

Vereinbarung zum Datenschutz

zwischen

(im Folgenden Auftraggeberin genannt)

und der

HEUBECK AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln,

(im Folgenden Auftragnehmerin genannt)

Präambel

Die Auftragnehmerin erbringt für die Auftraggeberin auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder einzelner Beauftragungen Beratungs- und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung bzw. Altersvorsorge der Auftraggeberin. Um ihre Dienstleistungen erbringen zu können, benötigt die Auftragnehmerin personenbezogene Daten, die ihr von der Auftraggeberin im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vereinbarung konkretisiert die aus dieser Auftragsverarbeitung resultierenden datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

§ 1

Datenschutzrechtliche Stellung der Vertragsparteien

- (1) Die Auftraggeberin ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Art. 24 EU-DS-GVO.
- (2) Die Auftragnehmerin ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 EU-DS-GVO.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsdatenverhältnisses

- (1) Die Daten werden ausschließlich zur Erstellung der im Hauptvertrag oder in der jeweiligen Beauftragung aufgeführten Dienstleistungen genutzt bzw. verarbeitet.
- (2) Die von der Auftragsverarbeitung betroffenen Daten, der betroffene Personenkreis sowie die Empfänger der Daten werden in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.
- (3) Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Dauer des Hauptvertrages bzw. der jeweiligen Beauftragung.
- (4) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DS-GVO erfüllt sind.

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Auftragnehmerin gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so aus, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere der Art. 28 bis Art. 32 EU-DS-GVO gerecht wird. Sie trifft und dokumentiert die hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und wird die Dokumentationen der Auftraggeberin vor Beginn der Verarbeitung zur Prüfung zur Verfügung stellen. Bei Akzeptanz durch die Auftraggeberin werden die in der Anlage zu diesem Vertrag dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Bei

- einem festgestellten Anpassungsbedarf werden die Parteien diesen einvernehmlich umsetzen.
- (2) Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit der Daten sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei berücksichtigt die Auftragnehmerin den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang und den Zweck der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 EU-DS-GVO.
 - (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragnehmerin ist es insoweit gestattet, alternative, adäquate Maßnahmen umzusetzen, soweit das vereinbarte Schutzniveau hierdurch nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
 - (4) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin die für die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse erforderlichen Angaben zur Verfügung und führt selbst ein solches Verzeichnis.

§ 4

Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin und die der Auftragnehmerin unterstellten Personen dürfen die Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin erheben, nutzen oder verarbeiten. Die Auftragnehmerin verwendet die Daten nicht für andere als in dem Vertrag vereinbarte Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie ist gesetzlich hierzu verpflichtet.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten befassten Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. b), 29, 32 Abs. 4 EU-DS-GVO verpflichtet sind und in die Schutzbestimmungen der relevanten Datenschutzbestimmungen eingewiesen sind.
- (3) Auf Anforderung unterstützt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in Art. 12 bis 23 EU-DS-GVO enthaltenen Pflichten. Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten.
- (4) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die in diesem Verträge festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 bis 36 EU-DS-GVO umgesetzt werden.

- (5) Die Auftragnehmerin hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt, der seine Tätigkeit gemäß der Art. 38 und 39 EU-DS-GVO ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden der Auftraggeberin zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme benannt.
- (6) Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick darauf, dass diese im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechtes erfolgen und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- (7) Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Auftraggeberin oder bei Verstößen gegen die in diesem Auftrag getroffenen Bestimmungen. Sie informiert die Auftraggeberin über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf den Auftrag beziehen.

§ 5

Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin ist bezüglich der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich im Sinne des Art. 24 EU-DS-GVO.
- (2) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich über Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die sie bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (3) Der Auftraggeberin obliegen die sich aus Art. 12 bis 23 EU-DS-GVO und Art. 32 bis 36 EU-DS-GVO resultierenden Pflichten.
- (4) Die Auftraggeberin behandelt alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Datensicherungsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich.
- (5) Die Auftraggeberin trägt die Verantwortung für das Löschen der nicht mehr benötigten Daten und erteilt entsprechende Weisungen.

§ 6

Weisungsbefugnis der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann das ihr im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses zustehende Weisungsrecht durch Einzelweisungen konkretisieren. Verfahrensänderungen sind mit der Auftragnehmerin abzustimmen und zu dokumentieren.
- (2) Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf die Auftragnehmerin nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erteilen.
- (3) Mündliche Weisungen bestätigt die Auftraggeberin auf Wunsch der Auftragnehmerin schriftlich oder per E-Mail.
- (4) Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn sie der Meinung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Umsetzung der Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 7

Kontrollrechte der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, die nach Art. 28 EU-DS-GVO vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit der Auftragnehmerin durchzuführen oder durch einen von ihr zu benennenden Prüfer durchführen zu lassen. Die Auftraggeberin kann sich daher vor Beginn und sodann regelmäßig von der Angemessenheit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überzeugen. Hierzu weist die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die getroffenen Maßnahmen nach. Die Auftraggeberin kann sich, in der Regel nach Anmeldung, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Betriebsabläufe von den getroffenen Maßnahmen persönlich überzeugen. Sie kann für diese Prüfung auch Dritte einschalten. Die Auftragnehmerin kann für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin einen Vergütungsanspruch geltend machen.
- (2) Die Auftragnehmerin erteilt der Auftraggeberin alle zur Durchführung einer Auftragskontrolle nach Art. 28 EU-DS-GVO erforderlichen Informationen und Auskünfte.

§ 8

Subunternehmer

- (1) Die Auftragnehmerin ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, zur Erfüllung ihrer vereinbarten Leistungen Subunternehmer zu beauftragen. Die Zustimmung zu den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Subunternehmen gilt als erteilt.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei Auftragserteilung an Subunternehmer ihre Pflichten aus diesen Auftragsverhältnis, insbesondere die Anforderungen an die Vertraulichkeit, den Datenschutz und die Datensicherheit dem Subunternehmer zu übertragen und dies der Auftraggeberin nachzuweisen.
- (3) Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind solche Dienstleistungen, die Dritte als Nebenleistungen zur Unterstützung der Auftragsdurchführung bei der Auftragnehmerin erbringen. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte oder die Entsorgung von Datenträgern. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 9

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate personenbezogener Daten werden nur dann hergestellt, wenn sie zu Auftragsdurchführung oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung (z.B. Erstellung von Sicherheitskopien) erforderlich sind.
- (2) Die Auftragnehmerin wird personenbezogene Daten nur nach Weisung der Auftraggeberin löschen bzw. deren Verarbeitung einschränken. Nach Beendigung des Hauptvertrages hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihrem Besitz befindliche personenbezogenen Daten herauszugeben, deren Verarbeitung einzuschränken oder datenschutzgerecht zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Auftragnehmerin entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Betroffener durch eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch eine der Vertragsparteien erleidet, haften die Vertragsparteien dem Betroffenen gegenüber gesamtschuldnerisch.
- (2) Im Innenverhältnis zueinander ersetzt diejenige Partei, die die Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vertreten hat, der anderen Partei den durch die Inanspruchnahme entstandenen Schaden.
- (3) Im Übrigen gelten im Rahmen dieses Vertrages die Haftungsbestimmungen des dieser Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Hauptvertrages bzw. des jeweiligen Auftrages.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag beginnt und endet mit dem Hauptvertrag, bzw. mit der Mitteilung der Auftraggeberin, dass keine weiteren Beauftragungen mehr erfolgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur einvernehmlich vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.
- (3) Falls einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (4) Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist das Landgericht Köln, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand angeordnet wird.

Ort, Datum	Köln, Ort, Datum
(Firma)	HEUBECK AG

Anhang: Technische und organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Bezeichnung des Verfahrens und allgemeine Angaben

Bezeichnung des Verfahrens

Gutachten / Einzelfallberechnungen

Version 0.1

Abteilungen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Fachabteilungen / Sachgebiete)

Team Vz

Verantwortlich & nähere Auskunft erteilt:

Dr. Thilo Volz

t.volz@heubeck.de

+49 221 / 93 46 93 – 904

Datenschutzbeauftragter der Auftragnehmerin:

Thomas Wiedemann

t.wiedemann@heubeck.de

+49 221 / 93 46 93 – 909

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden:	Rechtsgrundlagen
Erstellung von Gutachten / Beratung / Erstellung von Einzelfallberechnungen / Einzelfallberechnung	Art. 88 EU-DS-GVO § 26 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b), Buchst. c) Buchst. f) EU-DS-GVO / Art. 28 EU-DS-GVO

3. Art der gespeicherten Daten

Bezeichnung der Daten

Stammdaten / Gehaltsdaten / Betriebsrentenbezogene Daten / Sozialversicherungsdaten / Versorgungsausgleichsbezogene Daten / Lohnsteuerbezogene Daten

4. Kreis der Betroffenen

Anwärter (aktiv und unverfallbar ausgeschieden) / Rentner / Geschiedene von Anwärtern und Rentnern / Hinterbliebene von Anwärtern oder Rentnern / Anwärter und Leistungsbezieher von sonstigen Arbeitgeberleistungen

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden, sowie weitere Angaben zum Empfänger (z. B. öffentliche bzw. nicht-öffentliche Stelle, Personalabt. Kunde)	Rechtsgrundlage der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass und Häufigkeit der Übermittlung
Art der Daten s. Ziffer 3 Kunde / Gerichte / Wirtschaftsprüfer / Betriebsprüfer / ggf. Rückdeckungsversicherer / Steuerberater	Art. 88 EU-DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b), Buchst. c), Buchst. f) EU-DS-GVO / Art. 28 EU-DS-GVO	nein	Vertragserfüllung / Weisung Auftraggeberin

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Zeitraum:

Daten werden nur nach Weisung der Auftraggeberin gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Auftragnehmerin entgegenstehen.

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

Team Vz

8. Bei Auftragsverarbeitung: Subunternehmer der Auftragnehmerin

Findet eine Auftragsverarbeitung statt:

Ja, es erfolgt eine Auslagerung des Rechenzentrums. Das Rechenzentrum liegt in Frankfurt am Main. Der unten genannte Dienstleister erhält nur im Einzelfall und auf Weisung der HEUBECK AG Zugriff auf die bei der HEUBECK AG gespeicherten Daten. Eine entsprechende Weisung wird nur erteilt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung ausdrücklich erforderlich ist. Die unten genannten Subdienstleister haben keinen Zugriff auf die Daten.

Angaben zum Auftragnehmer:

MightyCare Solutions GmbH, Im Wiesengrund 27 53560 Vettelschoß

Subdienstleister:

Telehouse Deutschland GmbH, Kleyerstraße 75 - 87, 60326 Frankfurt (Bereitstellung der Räumlichkeiten)

23 Media GmbH, Johann-Krane-Weg 18, 48149 Münster (Bereitstellung der Infrastruktur innerhalb der Räumlichkeiten)

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

(Staaten außerhalb der EU - Soweit es sich um regelmäßige Datenübermittlungen handelt, sind diese auch in Nr. 5 anzugeben.)

Nein

Empfängerstaat:

Empfänger oder Kategorien von Empfängern:

Art der Daten oder Datenkategorien:

Art der vertraglichen Regelungen mit dem Empfänger:

10. Allgemeine Beschreibung der Art der für das Verfahren eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der genutzten Software

Netzwerkanbindung:	<input checked="" type="checkbox"/> lokales Netzwerk <input checked="" type="checkbox"/> VPN <input type="checkbox"/> Internet <input type="checkbox"/> WAN / Dienstleister
Eingesetzte(s) Betriebssystem(e):	Windows Server 2012 Windows Server 2016 Windows 10 VMWare ESX / Horizon / VCenter Linux (Ubuntu / Debian) Server
Beschreibung der für die Erstellung bzw. dem Betrieb des Verfahrens genutzten Software (z. B. Angaben zu dem genutzten Datenbanksystem, Eigen- oder Fremdentwicklung, Programmiersprache)	Eingesetzte Software: Microsoft Office .NET Framework Visual Basic Microsoft SQL Datenbank Microsoft Exchange Crystal Reports

	<p>Power BI Eigenprogrammierung: Rechenprogramm Standardgutachtenprogramm Altersteilzeitprogramm Office-VBA-Routinen und Funktionen</p> <p>Programmiersprachen: TSQL C C# Visual Basic Office-VBA</p>
--	---

11. Schutzziele

<p>Maßnahmen der Zugangskontrolle: <i>(Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte)</i></p>	<p>Die verschiedenen Organisationsbereiche haben differenzierte Zutrittsberechtigungen. Die Eingänge zur Etage sind während der Geschäftszeiten verschlossen und durch ein Kartenlesegerät gesichert. Karten haben nur zutrittsberechtigte Mitarbeiter. Der Haupteingang zur Etage wird während der Geschäftszeiten durch einen ständig besetzten Empfang überwacht, der die Zutrittsberechtigung überprüft. Besucher werden nur in Begleitung eines Mitarbeiters in die Besprechungsräume geführt.</p> <p>Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Gebäude verschlossen und werden durch einen Sicherheitsdienst gesichert.</p> <p>Die einzelnen Büros werden bei Abwesenheit der Mitarbeiter verschlossen. Es erfolgt eine Schlüsselvergabe nach einer Schlüsselliste. Bei Dienstschluss werden datenschutzrelevante Akten oder mobile Datenträger in den Schränken verschlossen. Der EDV-Bereich (Server) ist gesondert gesichert. Schlüssel besitzen nur wenige zutrittsberechtigte Mitarbeiter der EDV.</p> <p>Rechenzentrum:</p> <p>Der Zugang zum Rechenzentrum ist durch folgende Maßnahmen gesichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Zugangssperre • Chipkarten / Transpondersystem • Besucher werden nur in Begleitung eines Rechenzentrum-Mitarbeiters eingelassen • Das Rechenzentrum wird von Wachpersonal überwacht • Es besteht ein Zugangskontrollsystem und ein definierter Zutrittsprozess (Anmeldelisten)
---	---

<p>Maßnahmen der Datenträgerkontrolle: <i>(Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderens oder Löschens von Datenträgern)</i></p>	<p>Vergabe von mobilen Datenträgern wird protokolliert. Mobile Datenträger werden verschlüsselt. Daten der eingehenden mobilen Datenträger werden unverzüglich in den entsprechenden Kundenordnern gespeichert. Mobile Datenträger werden anschließend entsprechend der Weisungen des Auftraggebers verwahrt oder vernichtet.</p> <p>Es gilt das kundenbezogene Berechtigungskonzept der Heubeck AG für auf den Servern gespeicherte Daten</p>
<p>Maßnahmen der Speicherkontrolle: <i>(Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten)</i></p>	<p>Speicherung erfolgt in den Datenbanken. Es erfolgt eine Protokollierung der Änderungen in den Datenbanken. Desweiteren gilt das kundenbezogene Berechtigungskonzept der Heubeck AG</p>
<p>Maßnahmen der Benutzerkontrolle: <i>(Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte)</i></p>	<p>Die Benutzerkontrolle erfolgt über ein Berechtigungskonzept. Der Zugriff wird eingeschränkt auf die verarbeitende Abteilung.</p> <p>Die Zugriffe auf das Datenaustauschportal erfolgt über SSL-VPN und Berechtigungskonzept.</p> <p>Internetzugriff der internen Mitarbeiter erfolgt über DatevNet, Sicherungsmaßnahmen erfolgen durch Datev.</p> <p>Der Zugriff auf Schnittstellen (USB, CD/DVD etc) der EDV-Einrichtungen ist eingeschränkt, es erfolgt ein kontrollierter und protokollierter Zugriff.</p>

<p>Maßnahmen der Zugriffskontrolle: <i>(Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben)</i></p>	<p>Der Zugriff des jeweiligen Mitarbeiters erfolgt lediglich im Rahmen des ihm zugeordneten Benutzerprofils.</p> <p>Identifizierung erfolgt durch Eingabe Benutzername/Passwort.</p> <p>Bei Datenübertragungen verhindern verschiedene Verschlüsselungsverfahren einen unberechtigten Zugriff.</p> <p>Weiterhin gilt das kundenbezogene Berechtigungskonzept der Heubeck AG</p>
---	---

<p>Maßnahmen der Übertragungskontrolle:</p> <p><i>(Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können)</i></p>	<p>Übermittlungsvorgänge werden protokolliert. Empfangsberechtigte sowie das Verfahren der Übermittlung sind in den Verträgen mit der Auftraggeberin definiert bzw. mit dieser abgestimmt.</p> <p>Bei Übermittlungen von Daten auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen wird der Datenschutzbeauftragte eingeschaltet.</p> <p>Weiterhin gilt das kundenbezogene Berechtigungskonzept der Heubeck AG</p>
<p>Maßnahmen der Eingabekontrolle:</p> <p><i>(Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind)</i></p>	<p>Es gilt das kundenbezogene Berechtigungskonzept der Heubeck AG für auf den Servern gespeicherte Daten</p> <p>Es werden Datenbanken mit Protokollierung der Eingaben (Zeit/ Benutzer) verwendet.</p>

<p>Maßnahmen der Auftragskontrolle:</p> <p><i>(Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können)</i></p>	<p>Die zur Verarbeitung oder Nutzung übergebenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Bedingungen nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Der Weisungsrahmen wird in schriftlichen Verträgen gemäß Art. 28 EU-DS-GVO eindeutig festgelegt. Ausnahmen vom konkreten Weisungsrahmen gelten für technisch bedingte Verarbeitungen, z.B. für die interne Datensicherung.</p> <p>Ist es der Auftragnehmerin gestattet, Unterauftragnehmer zu beauftragen wird durch vertragliche Vereinbarungen gemäß Art. 28 EU-DS-GVO sichergestellt, dass auch Subunternehmer die vertraglichen Vorgaben der Auftraggeberin umsetzen.</p> <p>Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 2 sind solche Dienstleistungen, die Dritte als Nebenleistungen zur Unterstützung der Auftragsdurchführung bei der Auftragnehmerin erbringen. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte oder die Entsorgung von Datenträgern. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.</p>
---	--

<p>Maßnahmen der Transportkontrolle: <i>(Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden)</i></p>	<p>Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt je nach vertraglicher Vereinbarung entweder auf einem Datenträger auf dem Postweg, mittels Übertragung über das Internet oder über ein Datenaustauschportal. Die Daten werden durch geeignete Verschlüsselungsverfahren gesichert. Konkretes Übermittlungsverfahren wird mit der Auftraggeberin abgestimmt.</p> <p>Der zur Datenübermittlung und Datenannahme berechnigte Personenkreis ist definiert. Die zur Weitergabe berechnigten Personen werden der Auftraggeberin benannt.</p> <p>Protokollierung der Transferdaten auf Einrichtungen zur Datenübertragung</p> <p>Internetverbindung durch regelmäßig aktualisierte Firewalls und Virens Scanner gesichert</p>
<p>Maßnahmen der Wiederherstellbarkeit: <i>(Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können)</i></p>	<p>Die Datensicherung erfolgt im 3-2-1 Backupverfahren. Von allen Servern werden tägliche Imagesicherungen angefertigt und einen separaten Brandbereich ausgelagert. Hardwareserver sind durch mindestens doppelte Ausführung redundant ausgelegt und werden in zwei Brandbereichen des Rechenzentrums betrieben. Alle virtuellen Maschinen werden in einem Cluster betrieben. Zusätzlich wird ein monatliches Backup separat in einem Datensafe gelagert.</p>
<p>Maßnahmen der Zuverlässigkeit: <i>(Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden)</i></p>	<p>Alle Systeme unterliegen einer permanenten Überwachung durch PRTG. Grenzwertüber- oder Unterschreitungen werden rechtzeitig erkannt und der Administration mitgeteilt. Die Systemadministration ist über mobile Anbindung an PRTG permanent über den Systemzustand informiert. Die Hardware im Rechenzentrum wird separat über den Dienstleister überwacht.</p>
<p>Maßnahmen der Datenintegrität: <i>(Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können)</i></p>	<p>Entsprechend Backup- und Sicherheitskonzeptes der Heubeck AG, Unterschiedliche Gefahrenklassen (GK). Die Systeme der GK1 und GK2 sind grundsätzlich redundant ausgestattet, so dass typische Hardwaredefekte den Betrieb nicht beeinflussen können.</p> <p>Dies umfasst folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hardwareserver werden in einem Cluster von zwei Brandabschnitten betrieben, der ausfallsicher ausgelegt ist. • Der Datenbestand wird täglich/wöchentlich/monatlich auf separaten Backupgeräten gesichert, eine dezentrale Aufbewahrung der Monatssicherungen findet auf einem transportablen Datenträger statt.

<p>Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle:</p> <p><i>(Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind)</i></p>	<p>Entsprechend Backup- und Sicherheitskonzeptes der Heubeck AG, Unterschiedliche Gefahrenklassen (GK). Die Systeme der GK1 und GK2 sind grundsätzlich redundant ausgestattet, so dass typische Hardwaredefekte den Betrieb nicht beeinflussen können.</p> <p>Dies umfasst folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hardwareserver werden in einem Cluster von zwei Brandabschnitten betrieben, der ausfallsicher ausgelegt ist. • Der Datenbestand wird täglich/wöchentlich/monatlich auf separaten Backupgeräten gesichert, eine dezentrale Aufbewahrung der Monatssicherungen findet auf einem transportablen Datenträger statt.
<p>Maßnahmen zur Trennbarkeit:</p> <p><i>(Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können)</i></p>	<p>Es besteht ein kundenbezogenes Berechtigungskonzept. Der Zugriff des jeweiligen Mitarbeiters erfolgt lediglich im Rahmen des ihm zugeordneten Benutzerprofils t.</p> <p>Es besteht eine klar definierte und einheitliche kundenbezogene Datenablage.</p>

Ort, Datum

Köln,

Ort, Datum

HEUBECK AG